

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B
sowie der Gewerbesteuer der Stadt Schwelm (Hebesatzsatzung)
vom 30.01.2026

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S.666/SGV. NRW. 2023), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S.4167) sowie des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1981 (GV. NW. S.732/SGV. NRW. 611) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 29.01.2026 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A):

390 v.H.

2. Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) einheitlich:

995 v.H.

§ 2

Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird wie folgt festgesetzt:

Gewerbesteuer: 495 v.H.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer der Stadt Schwelm (Hebesatzsatzung) vom 29.11.2024 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 14.02.2025 außer Kraft.